

in regard to fugitives from an accident in the countries Austria, Switzerland and Federal Republic of Germany.

Literatur

- CARPENTER, J. A., O. K. MOORE, C. R. SNYDER, and E. S. LISANSKY: Alcohol and higher-order problem-solving. In: *Quart. J. Stud. Alcohol* 22, 183—222 (1961).
- CLERC, F.: Avis de droit du 30 novembre (1952), concernant les dispositions pénales de l'avantprojet de loi fédérale sur le circulation routière.
- DÜNNEBIER, H.: *Goldtammer' Arch. Strafrecht*, H. 2, 33ff. (1957).
- FLOEGEL, I., u. F. HARTUNG: *Straßenverkehrsrecht*, 14. Aufl. München u. Berlin 1963.
- HIRSCHMANN, J.: Fahrerflucht: Schreck- und Panikreaktionen. *Kriminalbiologische Gegenwartsfragen*, H. 4, 44ff. (1960).
- KARMANN, J.: Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Straßenverkehr. *Schweiz. Juristentz* 56 (1960).
- KOCH, H. J.: *Neue jur. Wschr.* H. 48, S. 2195 (1961).
- LAVES, W., F. BITZEL u. E. BERGER: *Der Straßenverkehrsunfall — Ursachen — Aufklärung — Beurteilung*. Stuttgart 1956.
- MAURACH, R.: *Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil*, 2. Aufl. (1956).
- MÜLLER, F.: *Straßenverkehrsrecht*, 21. Aufl., Berlin (1959).
- OFTINGER, K.: *Schweizerisches Haftpflichtrecht*, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1958) und Bd. 2, Besonderer Teil, 2. Hälfte, 2. Aufl. (1962).
- ROTH-STIELOW, K.: *Warte-, Folge-, Rückkehr- oder Selbstanzeigepflichten nach dem Unfall*. *Neue jur. Wschr.* H. 27 (1963).
- SCHÖNKE, A. u. H. SCHRÖDER: *Strafgesetzbuch-Kommentar*, 10. Aufl. (1961).
- SCHULTZ, H.: *Die Strafbestimmungen des (Schweiz.) Bundesgesetzes über den Straßenverkehr*. Bern 1964.
- STREBEL u. HUBER: *Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr*, Bd. 1 (1934), Bd. 2 (1938).
- ULMER, H.: *Die strafrechtliche Beurteilung der Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB)*. Diss. Bonn 1959.

Dr. jur. Dr. med. A. ARBAB-ZADEH
Institut für gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie
Düsseldorf, Moorenstr. 5

K. HÄNDEL (Waldshut): Die Blutentnahme zur Alkoholbestimmung im Rahmen des Verkehrsrechts — nach deutschen Verhältnissen.

Rechtsgrundlage für die Entnahme von Blutproben ist § 81 a StPO. Danach darf die körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten zu. Besondere Vorschriften

gelten nach § 81 c StPO für die Untersuchung anderer Personen als des Beschuldigten.

Beschuldigter kann im Verkehrsstrafverfahren jeder sein, der an dem Unfall unmittelbar beteiligt war. In einer Vielzahl von Fällen läßt sich beim ersten Tätigwerden der Polizei noch nicht mit Sicherheit übersehen, wen das Verschulden am Unfall trifft. Oft wird die Beurteilung der Schuldfrage wesentlich von dem Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung abhängen. Ist nicht von vornherein völlig sicher, welcher von mehreren Insassen eines Kraftwagens diesen gesteuert hat, so kann sich der Verdacht, den Wagen gefahren zu haben, gegen jeden Insassen richten. Der Fall, daß ein nüchterner oder minder trunkener Fahrzeuginsasse sich zunächst der Polizei gegenüber als Fahrer ausgibt und eine Blutentnahme bei sich gestattet, während sie beim wirklichen, bis dahin unerkannten Fahrer unterbleibt, ist in der Praxis nicht ungewöhnlich. Außerdem können Beifahrer eines Krafttrades oder Insassen eines Kraftwagens durch ihr eigenes Verhalten den Fahrer in seiner Betätigung und Sicherheit beeinträchtigt haben.

Es wird weitgehend dem pflichtmäßigen Ermessen des tätig werdenden Polizeibeamten überlassen bleiben müssen, wen er als Beschuldigten ansieht. Dabei kann nicht übersehen werden, daß der Polizeibeamte, wenn nicht Zweck und Erfolg der Untersuchung des Beschuldigten gefährdet werden sollen, innerhalb sehr kurzer Zeit seine Entschließung treffen muß. Umfangreiche Ermittlungen können bei der Eilbedürftigkeit der Untersuchung meist nicht abgewartet werden. In besonderen Fällen wird die Polizei sich möglichst mit dem zuständigen Staatsanwalt oder Amtsrichter in Verbindung setzen, um dessen Entscheidung herbeizuführen.

Dienstvorgesetzte eines Beamten, Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber oder sonstige außerhalb der Strafrechtspflege stehende Organe haben keine rechtliche Möglichkeit, eine Blutentnahme gegen den Willen des Betroffenen durchzusetzen.

Man wird fordern müssen, daß Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Beschuldigte unter Alkoholeinwirkung gestanden hat. Diese können in körperlichen Merkmalen, in der Fahrweise, in der eigenen Erklärung, Alkohol zu sich genommen zu haben, insbesondere aber im Ergebnis einer Alcotest-Vorprüfung mit positivem Alkoholbefund gefunden werden. Hingegen ist es nicht angängig, schlechthin jeden Unfallbeteiligten der Blutentnahme zuzuführen. Verlangt ein Beschuldigter zu seiner Entlastung die Durchführung einer Blutentnahme, so wird diesem Begehren möglichst zu entsprechen sein, da im anderen Falle der Beschuldigte später mit Recht vortragen könnte, ihm sei eine wesentliche Entlastungsmöglichkeit abgeschnitten worden. Kann jede Möglichkeit einer alkoholischen Beeinflussung allerdings schon durch die Alcotest-

Prüfung ausgeschlossen werden, besteht für eine Blutentnahme keine Notwendigkeit mehr; verlangt der Betroffene diese dennoch, wird ihm nahezu legen sein, sich schriftlich zur Tragung der Kosten bereit zu erklären.

Soweit eine Blutuntersuchung im Verfahren erfolgt, gehören die Kosten für Entnahme und Untersuchung sowie die Transportkosten zum blutentnehmenden Arzt zu den Verfahrenskosten. Der Beschuldigte hat sie im Falle der Verurteilung auch dann zu tragen, wenn das Ergebnis negativ war. Hingegen fallen die Kosten der Landeskasse zur Last, wenn Verfahrenseinstellung oder Freispruch erfolgt, selbst wenn der Befund alkoholpositiv war.

Häufig fordern Unfallbeteiligte, daß dem Gegenbeteiligten eine Blutprobe entnommen werde. Ein durchsetzbares Recht hierauf besteht für den Begehrenden nicht. Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Anordnenden überlassen, ob er der Anregung — mehr ist es nicht — entsprechen will.

Nach richtiger Auffassung ist die Durchführung einer Blutprobe auch bei Bundestags- und Landtagsabgeordneten, die im übrigen zunächst einmal den Schutz der Immunität genießen, zulässig. Ebenso ist bei Mitgliedern der NATO-Streitkräfte § 81 a StPO uneingeschränkt anwendbar.

Der Beschuldigte kann die Blutentnahme nicht verweigern. Tut er dies dennoch, so kann letztlich körperliche Gewalt zur Duldung der Blutentnahme angewendet werden. Im Gegensatz zum Schweizer Recht ist die Weigerung als solche jedoch nicht strafbar. Die Weigerung eines Beschuldigten, sich zur Blutentnahme zu begeben, schafft in der Regel Verdunklungsgefahr nach § 112 StPO und begründet damit das Recht zur vorläufigen Festnahme und Vorführung zum Arzt zur Durchführung der Blutentnahme. Im Jahre 1963 sind einmal Zweifel daran geäußert worden, ob die vorläufige Festnahme zu diesem Zwecke auch zulässig sei, wenn lediglich eine Übertretung nach § 2 StVZO begangen worden ist. Die Rechtsprechung hat inzwischen einhellig die Erzwingbarkeit einer Blutprobe auch bei Übertretungen bejaht. Die Frage wird in Kürze uninteressant sein, weil das Fahren unter Alkoholeinwirkung nach dem Zweiten Verkehrssicherungsgesetz zum Vergehenstatbestand erhoben wird.

Aus der Durchführung der Blutentnahme wird normalerweise kein gesundheitlicher Nachteil zu besorgen sein. Glaubt der Beschuldigte dennoch, daß die Blutentnahme im Hinblick auf seinen körperlichen Zustand ihm gesundheitlichen Schaden bereiten könnte, so kann er dies dem Arzt vortragen; die Entscheidung hierüber steht, da es sich um eine medizinische Frage handelt, allein dem Arzt zu. Schwierigkeiten

ergeben sich in der Praxis gelegentlich, wenn der Beschuldigte zunächst der Blutentnahme zustimmt, dann aber Einwendungen erhebt, weil die Blutentnahme auf Schwierigkeiten medizinischer Art stößt, sei es, daß es dem Arzt nicht gelingt, die Vene anzustechen, sei es, daß es ihm am Geschick mangelt, so daß mehrfaches Anstechen ohne Erfolg bleibt. Auch hier muß es dem Arzt überlassen bleiben, über die Fortsetzung der Versuche zu entscheiden, obwohl einzuräumen ist, daß dem Betroffenen nicht ganz unerhebliche Schmerzen entstehen können. Lehnt der Arzt die Fortsetzung der Versuche ab, so muß entweder auf die Blutentnahme verzichtet oder notfalls zu anderen Möglichkeiten, etwa der Entnahme einer Urinprobe, gegriffen werden.

Widersetzt sich der Beschuldigte gewaltsam der Blutentnahme, so kann darin der Tatbestand des Widerstandes im Sinne des § 113 StGB gefunden werden. Der Beschuldigte braucht sich jedoch nur die gesetzmäßig erfolgende Blutentnahme gefallen zu lassen. Dazu gehört insbesondere, daß sie von einem Arzt vorgenommen wird. Ärztliches Hilfspersonal und Polizeibeamte sind zur Blutentnahme nicht befugt. Zweifel sind darüber entstanden, ob Medizinalassistenten als „Ärzte“ in diesem Sinne anzusehen sind. Das OLG Hamm hat in einem Urteil vom 30.1.64 erklärt, nur der approbierte Arzt, nicht der Medizinalassistent, dürfe eine Blutprobe entnehmen. Eine hiernach gesetzwidrig entnommene Blutprobe macht die Untersuchung unverwertbar, wenn die Blutentnahme gegen den Willen des Beschuldigten mit Gewalt erzwungen worden ist. Ist letzteres nicht der Fall gewesen, dann ist nach der Auffassung der Oberlandesgerichte Oldenburg und Stuttgart die Blutprobe im Verfahren verwertbar. Oldenburg fordert für diesen Fall jedoch eine besonders sorgfältige Prüfung der Zuverlässigkeit der Entnahme. Im Oldenburger Fall ist sogar die von einer Krankenschwester entnommene Blutprobe für verwertbar erachtet worden.

Zur Duldung der klinischen Untersuchungen, die ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen möglich sind, ist der Beschuldigte in gleicher Weise wie zur Duldung der Blutentnahme verpflichtet, also z. B. zur Untersuchung des Pulses, der Pupillenreaktion und dgl. Hingegen ist ein Zwang hinsichtlich derjenigen Untersuchungen, die ein aktives Tun des Beschuldigten erfordern, ausgeschlossen; das gilt z. B. für die Finger-Finger-Probe, den Romberg und die Schriftprobe. Die Weigerung wird jedoch — möglichst unter Angabe der vom Beschuldigten erklärten Begründung — vom Arzt oder vom Polizeibeamten in das Untersuchungsprotokoll aufzunehmen sein; bei der Beurteilung des psychischen Zustandes kann sie von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Schriftprobe, zu der allerdings eine Vergleichsschrift im nüchternen Zustande gehört, messen wir großen Wert bei. In meinem Amts-

bereich wird jeder Betroffene aufgefordert, auf neutralem, unliniertem Papier handschriftlich zu erklären:

1. ob er sich noch fahrtüchtig gefühlt habe,
2. ob er nach dem Vorfall oder Unfall noch Alkohol genossen habe, gegebenenfalls wann, wo und was,
3. ob er in den letzten 24 Std irgendwelche Medikamente zu sich genommen habe,
4. ob er Einwendungen gegen die Sicherstellung des Führerscheines erhebe.

Diese Erklärung stellt sowohl eine Schriftprobe als auch die Unterlage für weitere Ermittlungen dar. Sie kann selbstverständlich nicht erzwungen werden. Im Weigerungsfalle wird der Betroffene gebeten, die Gründe hierfür schriftlich niederzulegen. Lehnt er auch dies ab, dann fertigt der Polizeibeamte hierüber einen Vermerk mit näheren Angaben über die Umstände der Weigerung.

Gegen die Anordnung der Untersuchung und Blutentnahme steht dem Beschuldigten die einfache Beschwerde zu, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, so daß sie bei der Eilbedürftigkeit der Maßnahmen regelmäßig überholt und damit gegenstandslos sein wird. Bedeutung kann sie dennoch haben, wenn durch sie die gesetzwidrige Durchführung der Blutentnahme dargetan wird.

Der mit der Aufklärung eines Verkehrsunfalles befaßte Polizeibeamte hat die als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen darauf zu beobachten, ob sie Anzeichen alkoholischer Beeinflussung zeigen oder selbst Alkoholgenuß einräumen. Kann er eine Alcotest-Vorprüfung durchführen, so wird er, sofern Trunkenheit nicht offensichtlich und eine Blutentnahme unumgänglich ist, davon Gebrauch machen, um eine halbwegs sichere Grundlage für die Anordnung der Blutentnahme zu haben. Der Alcotest kann nicht erzwungen werden. Durch Verwaltungsvorschriften sind der Polizei entsprechende Hinweise, wann die Blutentnahme geboten ist, gegeben. Unterläßt der Polizeibeamte pflichtwidrig die Veranlassung einer Blutentnahme, so kann darin — je nach den Umständen — eine Begünstigung im Amt (§ 346 StGB) liegen.

Hat der Betroffene nach dem Vorfall noch Alkohol genossen — wobei es unbeachtlich ist, ob er dies selbst behauptet oder ob dies durch andere Erhebungen feststeht oder nach den Umständen auch nur zu vermuten ist — so hat der Polizeibeamte dies dem Arzt mitzuteilen und erforderlichenfalls die zweimalige Entnahme im Abstand von 45 oder 60 min zu veranlassen. Obwohl bisher noch keine Rechtsprechung dazu vorliegt, bestehen wohl keine Zweifel, daß der Betroffene in entsprechenden Fällen die zweimalige Blutentnahme dulden und dazu an der Stelle, an der diese vorgenommen wird, bleiben muß. Die Vereitelung der Maßnahme durch Alkoholgenuß zwischen Vorfall und Blutentnahme, der

sog. Nachtrunk, ist nach deutschem Recht nicht strafbar, kann aber, wie der Bundesgerichtshof ausgesprochen hat, unter Umständen, z. B. bei Unfallflucht mit dem Ziele des Nachtrunks, eine Strafschärfung rechtfertigen.

Eine Verpflichtung für Privatärzte, Blutentnahmen durchzuführen, besteht nicht. Die Polizei hat gegenüber einem Privatarzt, der ein solches Tätigwerden verweigert, keine Zwangsmöglichkeit. Sie ist auch nicht berechtigt, die Gründe, die den Arzt bei seinem Entschluß leiten, festzustellen und zu prüfen. Der Privatarzt mag aus grundsätzlichen oder persönlichen Erwägungen, etwa aus Sorge, seiner Praxis zu schaden, oder aus sonstigen Gründen die Blutentnahme verweigern. Gegenstand der Hilfeleistung im Sinne des § 330 c StGB kann die Blutentnahme zur Blutalkoholuntersuchung nie sein. Eine Bestellung zum Sachverständigen nach § 75 StPO wird in den hier in Betracht kommenden Fällen praktisch ausscheiden. Ist der Arzt zur Blutentnahme nicht verpflichtet, so kann in der Weigerung naturgemäß auch keine Begünstigung des Beschuldigten (§ 257 StGB) liegen.

Hat sich ein Privatarzt der Polizei gegenüber vertraglich verpflichtet oder in sonstiger Weise allgemein bereit erklärt, Blutentnahmen durchzuführen, so liegt in der Weigerung zwar eine Vertragsverletzung; erzwungen werden kann die Durchführung der Blutentnahme dennoch nicht.

Für Ärzte an Krankenhäusern und für Amtsärzte gilt an sich das gleiche, doch kann eine Amts- oder Vertragspflicht zum Tätigwerden bestehen, die im Weigerungsfalle dienststrafrechtliche oder zivilrechtliche Folgen haben kann, jedoch ebenfalls den Zwang zur Durchsetzung der Blutentnahme nicht rechtfertigt.

Der Arzt, der die Blutentnahme durchführt, hat nach bestem Können tätig zu werden und hinsichtlich der klinischen Untersuchungen den Befund sorgfältig und wahrheitsgemäß zu attestieren. Füllt der Arzt den Untersuchungsbogen bewußt falsch aus, etwa weil er Mitleid mit dem Beschuldigten hat, so kann darin eine strafbare Begünstigung oder die Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (§ 278 StGB) liegen. Vereinzelt sind auch Fälle vorgekommen, in denen Ärzte bewußt Blutproben vertauscht oder ähnliche Manipulationen vorgenommen haben, um ihnen bekannte Betroffene zu schützen.

Der Polizeibeamte wählt den zu beauftragenden Arzt nach pflichtmäßigem Ermessen aus. Zwar soll der Betroffene dem nächsterreichbaren Arzt zugeführt werden, aber die der Polizei bekannte Sachkunde und Bereitschaft des Arztes sind zu berücksichtigen.

Nach Möglichkeit führen die Polizeidienststellen Verzeichnisse der Ärzte, die sich ihnen gegenüber zur Durchführung von Blutentnahmen bereit erklärt haben, damit im Bedarfsfalle keine zeitraubenden und

störenden Rückfragen und unnütze Wege erfolgen. Wo es irgend zugänglich ist, werden die Blutentnahmen durch Amts- oder Krankenhausärzte durchgeführt; in einigen Städten sind damit Polizeiärzte beauftragt. Der Idealzustand liegt natürlich vor, wenn sich am Ort ein gerichtsmmedizinisches Institut befindet, das in Tag- und Nachtdienst besetzt und zur Durchführung der Blutentnahmen bereit ist, wie es beispielsweise in München der Fall ist.

Der Beschuldigte muß sich zur Durchführung der Blutentnahme die Verbringung an den Sitz des Arztes oder Instituts selbst dann gefallen lassen, wenn damit ein längerer Transport verbunden ist, es sei denn, daß gesundheitliche Gefahren, etwa bei erheblichen Verletzungen des Beschuldigten, dem entgegenstehen.

Über die Durchführung der Blutentnahme und die weitere Behandlung der Blutprobe soll, da es sich vorwiegend um medizinische und technische, nicht aber um rechtliche Fragen handelt, in diesem Zusammenhang nicht weiter gesprochen werden.

Abschließend sei noch bemerkt, daß die ärztlichen Berichte und Feststellungen über Zustand und Verhalten des Betroffenen bei der Untersuchung und der Blutentnahme nicht verlesbar sind. Wenn es auf diese Feststellungen ankommt, muß der tätig gewordene Arzt als Zeuge geladen werden. Der klinische Befund gehört auch nicht zu den sog. Anknüpfungstatsachen, die ein anderer Sachverständiger, insbesondere der die Blutprobe auswertende Sachverständige, durch bloße Übernahme in sein Gutachten zu dessen Bestandteil machen und so dem Gericht als Sachverständiger vermitteln kann. Dagegen können Gutachten öffentlicher Behörden, zu denen auch die Universitätsinstitute für gerichtliche Medizin gehören, in der Hauptverhandlung verlesen werden.

KONRAD HÄNDEL, Oberstaatsanwalt
789 Waldshut, Bismarckstr. 21

J. HERBICH (Wien): Die Blutentnahme zur Alkoholbestimmung im Rahmen des Verkehrsrechtes.

Die Bestimmungen des österreichischen Straßenverkehrsrechtes, die zum Ziele haben, alkoholbeeinträchtigte Personen von der Teilnahme am Verkehr fernzuhalten, sind in der StVO 1960, die am 1. I. 1961 in Kraft getreten ist, niedergelegt [8].

Auch bis zu diesem Zeitpunkt war es laut Kraftfahrzeuggesetz 1955 [7] verboten, ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu lenken und laut straßenpolizeilichen Vorschriften untersagt, in einem solchen Zustand mit einem anderen Fahrzeug, z. B. Fahrrad, Pferdefuhrwerk usw., am Verkehr teilzunehmen.